

2. der/die Täter nicht vor der Anwendung von Waffen zurückschrecken und derart verbrecherische Mittel und Methoden wie Geiselnahme, Sprengungen, Einsatz schwerer Fahrzeuge zum gewaltsamen Durchbruch, bis zur gewaltsamen Entführung von Luftfahrzeugen in ihre Vorbereitungsplanungen und -handlungen aufnehmen;
3. derartige Gewalt- und Terrorakte an der Staatsgrenze und den Grenzübergangsstellen stets mit politischen Provokationen verbunden sind und deshalb alles getan werden muß, um diese Vorhaben bereits im Vorbereitungs- und in der ersten Phase des Versuchsstadiums zu vereiteln.

Die Abteilung XXII hat in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Terrorabwehr der Hauptabteilung VI und den Leitern der zuständigen Dienstseinheiten der Linie VI, besonders den Leitern der Paßkontrolleinheiten sowie der Hauptabteilung I, die zur Abwehr derartiger Verbrechen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu koordinieren.

Die Arbeitsgruppe Terrorabwehr der Hauptabteilung VI hat die Aufgabe, in Verbindung mit den Leitern der Abteilungen VI und den Paßkontrolleinheiten zu gewährleisten, daß an den Grenzübergangsstellen

alle Mitarbeiter der Paßkontrolle und darüber hinaus differenziert die Mitarbeiter der anderen Organe über die Mittel und Methoden des Gegners informiert sind, die eigenen Abwehrmöglichkeiten kennen und beherrschen und in der Lage sind, alle Feindhandlungen rechtzeitig zu erkennen und wirksam zu verhindern.